

Ortsvereinsatzung

Satzung und Organisationsstatut des SPD-Ortsvereins Duderstadt

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Duderstadt.

Er führt den Namen „*SPD – Ortsverein Duderstadt*“ und ist eine Gliederung im Sinne des § 2 des Organisationsstatus des SPD-Unterbezirks Göttingen.

Eine Untergliederung des Ortsvereins in Ortsbezirke kann im Bedarfsfall stattfinden.

§ 2 Parteizugehörigkeit

Mitglieder des Ortsvereins können nur Mitglieder der SPD i. S. d. Organisationsstatus der SPD sein. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zum Ortsverein ist der Wohnsitz im Gebiet der Stadt Duderstadt.

§ 3 Aufgabe des Ortsvereins

(1) Der Ortsverein wirkt an der Bildung des politischen Willens der Bevölkerung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit. Dies insbesondere auch durch die Aufstellung von Bewerbern für Kommunalwahlen.

(2) Der Ortsverein beteiligt sich an der innerparteilichen Willensbildung durch Anträge und Wahlvorschläge.

§ 4 Organe

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist zugleich die Jahreshauptversammlung. Sie soll spätestens bis zum 31.03. jeden Jahres stattgefunden haben.

(2) Die Mitgliederversammlung soll viermal jährlich stattfinden; muss aber mindestens zweimal jährlich stattfinden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Die Anträge sind spätestens bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, damit diese in der Tagesordnung noch Berücksichtigung finden können.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Ausnahmen davon kann die Mitgliederversammlung beschließen.

- (6) Unabhängig von § 5 (2) ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen
- (6.1) auf besonderen Beschluss des Vorstands
 - (6.2) auf Antrag mindestens 20 % der Mitglieder des Ortsvereins (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
- (7.1) Beschlüsse über und Änderung der Satzung des Ortsvereins;
 - (7.2) Wahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstandes;
 - (7.3) Wahl der Delegierten zu Parteitag und Wahlkonferenzen des Unterbezirks;
 - (7.4) Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit diese in der Zuständigkeit des Ortsvereins liegen;
 - (7.5) Wahl der Revisoren des Ortsvereins;
 - (7.6) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - (7.7) Entlastung des Vorstandes, des Kassierers und der Revisoren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein und führt die Geschäfte.
- (2) Grundlage der Geschäftsführung des Vorstandes ist die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:
- Vorsitzendem
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - vier Beisitzern
- (3.1) Erforderliche Nachwahlen und Neuwahlen einzelner Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode des Vorstandes erfolgen regelmäßig ausnahmsweise nur für die verbleibende Amtsperiode, um die Einheitlichkeit der Wahlperioden zu gewährleisten. Etwas anderes gilt nur, wenn der Gesamtvorstand neu zu wählen ist.
- (4) Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion ist berechtigt, mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand teilt seine Geschäftsbereiche auf. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand gibt den Mitgliederversammlungen Bericht über die Tätigkeit und die Kassenlage.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag. Die Entlastung des Kassierers erfolgt gesondert auf Antrag der Revisoren.
- (8) Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die organisatorische und kommunalpolitische Arbeit verantwortlich und tagt parteiöffentlich, soweit nicht vertraulich zu behandelnde Sachverhalte diskutiert werden. Über die Vertraulichkeit entscheidet der Vorstand.
- (9) Der Vorstand entscheidet gem. § 2 Abs. 4 des Organisationsstatuts des Unterbezirks Göttingen über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (10) Die Entscheidungsbefugnisse für Ausgaben regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(11) Der Vorstand bereitet öffentliche Wahlen vor und reicht die Wahlvorschläge für den Rat und die Stadt sowie die Ortsräte ein.

(12) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, vertritt den Ortsverein nach außen und gegenüber Parteigliederungen und –organen.

(13) In finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den Kassierer.

(14) Der Vorstand des Ortsvereins kann bestimmen, dass der Kassierer nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zeichnungsberechtigt ist.

(15) Die Wahlen zum Vorstand werden nach der Wahlordnung des SPD-Bezirks Hannover durchgeführt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern und dem Kassierer.

(2) Sitzungen und Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands werden protokolliert und auf der folgenden Vorstandssitzung erläutert.

Beschlussfassung und Protokollführung

§ 8 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Protokollführung

(1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt das jeweilige Organ einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden gegengezeichnet und auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 10 Aufstellung von Kandidaten für den Stadtrat, Kreistag und die Ortsräte

(1) Für Wahlen legt der Vorstand eine Vorschlagsliste vor.

(1.1) Für die Aufstellung als Kandidat gelten die der Satzung anliegenden Bedingungen.

(2) Der Spitzenkandidat / die ersten drei Bewerber einer Liste werden in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Kandidaten können in verbundenen Wahlen gewählt werden.

(3) Für jeden Wahlgang können Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung gemacht werden. Diese Vorschläge gelten nur für den jeweiligen Wahlgang.

Allgemeine Wahlbestimmungen

§ 11 Wahlen

Wahlen werden geheim durchgeführt. Es gilt die Wahlordnung der SPD.

Veröffentlichungen des Ortsvereins

§ 12 Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen und Erklärungen des Ortsvereins erfolgen durch den Vorsitzenden oder den im Geschäftsbereich Verantwortlichen.

(2) Der Vorsitzende kann ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragen. In diesem Fall sind Veröffentlichungen mit dem Vorsitzenden abzustimmen.

§ 13 Revision

(1) Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes 2 Revisoren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über die jährlich durchzuführende Kassenprüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers in Finanzangelegenheiten.

(3) Die zweimalige Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Mindestens ein Revisor ist nach Ablauf einer Wahlperiode neu zu wählen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts des SPD-Unterbezirks Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Parteirecht / Recht verstoßen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vorübergehend die nach Parteirecht / Recht geltende Bestimmung. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung wird der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen und dieser einen Vorschlag zur Änderung / Neufassung der Satzung vorlegen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am: 19.06.2009 mit den Änderungsanträgen gem. Protokoll einstimmig angenommen.

Duderstadt, 19.06.2009

Der geschäftsführende Vorstand

gez. Schenke

gez. Glahn

gez. Burghardt

gez. Ziesing

Vorsitzender

Stellvertreter

Stellvertreter

Kassierer

Anhang zur Satzung des SPD-Ortsvereins Duderstadt

Aufstellung als Kandidat/Kandidatin

I. Aufstellung

Sozialdemokratische Kommunalpolitik kann nur von den Kandidaten/Kandidatinnen erbracht werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Grundsätzlich sollten Kandidaten/Kandidatinnen Mitglieder unserer Partei sein.
2. Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen müssen das Grundsatzzprogramm, das kommunalpolitische Grundsatzzprogramm und das örtliche Wahlprogramm zur Grundlage ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit machen.

II. Tätigkeiten

1. Die Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen sollen sich aktiv an der Parteiarbeit beteiligen und die Veranstaltungen der Partei regelmäßig besuchen.
2. Die Kandidaten/Kandidatinnen für Ortsrat, Gemeinderat und für den Rat der Stadt sowie den Kreistag sind gehalten das jeweilige Wahlprogramm zu vertreten und sollen sich aktiv am Wahlkampf beteiligen. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederung festgelegt.
3. Sie verpflichten sich, bei Übernahme eines kommunalen Amtes, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt hierbei als besondere Verpflichtung.
4. Die Richtlinien des SPD-Unterbezirks Göttingen für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträger/Mandatsträgerinnen. Sie sind den Kandidaten/Kandidatinnen auszuhändigen.

III. Aufstellung der Kandidaten-/Kandidatinnenlisten

1. Die Kandidaten/Kandidatinnen und ihre Reihenfolge müssen nach dem NKWG in Verbindung mit §§ 10, 11 des Organisationsstatuts beim Wahlvorschlag einer Partei von den im Wahlgebiet ansässigen Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. In Gemeinden mit einem Ortsverein findet grundsätzlich eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, des Organisationsstatuts des SPD-Ortsvereins Duderstadt und der Wahlordnung der SPD sind zu beachten.